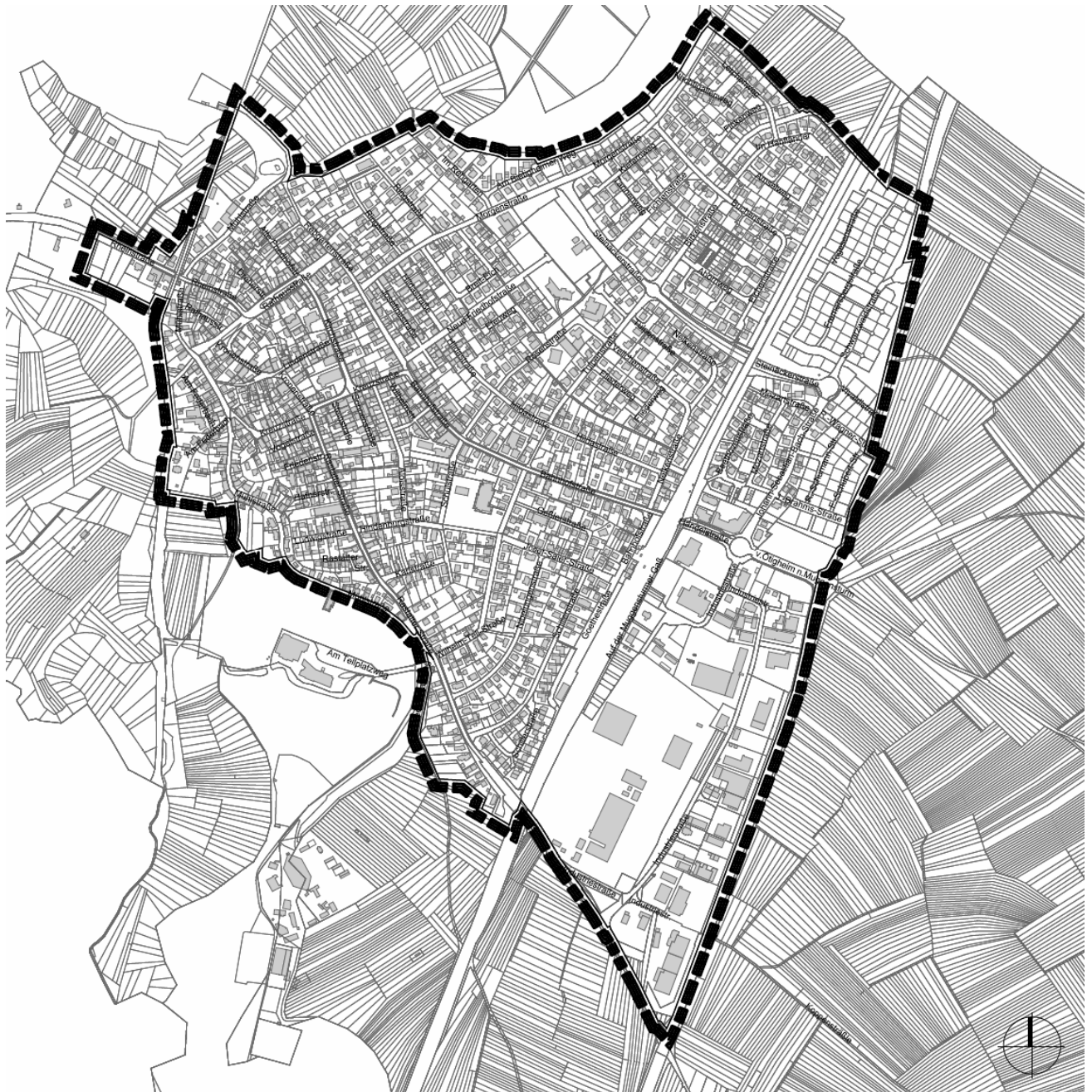


**Öffentliche Bekanntmachung der
Aufstellung einer Stellplatzsatzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim hat am 17.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 74 Abs. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beschlossen, eine Stellplatzsatzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze zu erlassen und auf Grundlage von § 74 Abs. 6 LBO die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 74 Abs. 6 LBO richtet sich das Verfahren zur Aufstellung der Stellplatzsatzung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich der Stellplatzsatzung vom 17.12.2019 maßgebend und aus den folgenden Kartenausschnitten ersichtlich:



Ziel und Zwecke der Planung:

Die Landesbauordnung Baden – Württemberg (LBO) sieht nach § 37 vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnnutzungen für jede Wohneinheit ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist.

Während ein Teil der bestehenden Bebauungspläne eine Regelung zur Anzahl nachzuweisender Stellplätze pro Wohneinheit trifft, bestehen für den Großteil des Gemeindegebiets keine Regelungen.

Bei Neubaumaßnahmen im Innenbereich ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück zu verzeichnen. Zusätzlich führen auch Nutzungsänderungen von z.B. Gewerbeflächen in Wohnraum zu einer Wohnraumverdichtung innerorts, was insgesamt eine deutliche Verschärfung der Parksituation auf öffentlichen Verkehrsflächen mit sich bringt.

Dies gefährdet die Verkehrssicherheit – gerade auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer – und mindert zudem die Aufenthaltsqualität im zentralen Ortskern erheblich. Weiterhin steht der zunehmende Parksuchverkehr nicht nur den Belangen des Umweltschutzes entgegen, auch die Lärmbelastung wird durch die Verkehrszunahme verstärkt. Damit sind auch Beeinträchtigungen des Wohnklimas und des Wohnwertes verbunden. Um die Lärmemissionen zu reduzieren und die Sicherheit auf den Straßen zu erhöhen, ist es daher unerlässlich, den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Mit der vorliegenden Stellplatzsatzung sollen bei künftigen Wohnbaumaßnahmen je nach Wohnungsgröße 1 bis 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem privaten Baugrundstück nachgewiesen werden. Durch die differenzierte Festsetzung hinsichtlich der Wohnungsgröße werden in der vorliegenden Stellplatzsatzung die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der pro Wohneinheit nachzuweisenden, notwendigen Stellplätze berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Stellplatzsatzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze mit Textteil, Begründung und dem Abgrenzungsplan liegt in der Zeit vom 27.01.2020 bis 02.03.2020 im Rathaus Ötigheim, Schulstraße 3, großer Sitzungssaal 1. OG, 76470 Ötigheim, während den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorgenannten, auszulegenden Unterlagen können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Ötigheim unter www.oetigheim.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieses Verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ötigheim, den 14. Januar 2020

gez. Kiefer, Bürgermeister